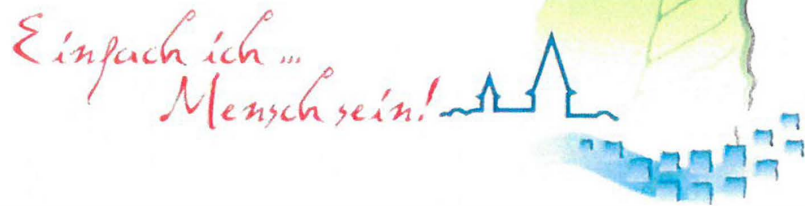


Gemeinde Büchenbach



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien" Gemeinde Büchenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat mit Beschluss vom 19. November 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien" Gemeinde Büchenbach gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft die

- Festsetzungen hinsichtlich eines Defizites für das Maß der baulichen Nutzung (überbaubare Grundfläche) und
- Regelungen zur Wandhöhe von Garagen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien" mit Satzung und Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Zi.Nr. 3.02 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ehemalige Brennereien" mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 21.11.2019



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Aushang am: 22.11.2019
Nicht abzunehmen vor: 23.12.2019
Abgenommen am: